OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604901/2/KH

Datum:
Linz, 4. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der L M, x, x, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 3. November 2021, GZ: BHRI/921120031220/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) verhängten Verwaltungsstrafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 3. November 2021, GZ: BHRI/921120031220/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) über L M (im Folgenden: Beschwerdeführerin - Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 22 Stunden), da ihr vorgeworfen wurde, als Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 19. April 2021 aufgefordert worden zu sein, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug am 15. April 2021 um 12:00 Uhr in Aistersheim auf der A8 bei Höhe Str.km 33,18 in Richtung Graz gelenkt hat, und diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt zu haben, die die Auskunft erteilen hätte können. Sie habe dadurch gegen § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 (Kraftfahrgesetz) KFG verstoßen.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf vor, dass sich diese gegen die Höhe der Strafe richte und begründete dies damit, dass sie den ersten Brief mit der Aufforderung, den Fahrer bekanntzugeben, sowie eine Benachrichtigung über die Hinterlegung desselben nie erhalten hätte.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mittels VKS 4.1 Abstands- und Geschwindigkeitsmesssystem wurde festgestellt, dass der Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x am 15. April 2021 um 12:00 Uhr auf der Autobahn A8 in Aistersheim bei Str.km 33,18 in Fahrtrichtung Graz zu einem vor diesem Fahrzeug am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten hat, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich ab abgebremst würde. Mittels Videomessung wurde ein zeitlicher Abstand von 0,32 Sekunden festgestellt.

2. Die Bf ist Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Fahrzeugs. Eine seitens der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen am 19. April 2021 an die Bf als Zulassungsbesitzerin gerichtete Lenkererhebung wurde von dieser nicht

beantwortet. Die Lenkererhebung wurde der Bf am 22. April 2021 hinterlegt, wobei das Schriftstück von ihr in der Folge nicht behoben wurde.

3. In der Folge erging eine Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 29. Juni 2021 an die Bf. Aufgrund des Einspruchs der Bf gegen die erwähnte Strafverfügung wurde das Verwaltungsstrafverfahren mit Schreiben vom 7. Juli 2021 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen an die belangte Behörde abgetreten.

4. Die belangte Behörde übermittelte der Bf eine mit 5. August 2021 datierte Aufforderung zur Rechtfertigung, welche dieser am 10. August 2021 persönlich übergeben wurde. Seitens der Bf erfolgte keine Reaktion auf diese, woraufhin das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis vom 3. November 2021 erlassen wurde.
[Behördenakt]

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Behörde übermittelten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt.

3. Die Bf bekämpfte ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe, sodass dem Verwaltungsgericht eine Überprüfung des Schuldspruches untersagt ist. Die der Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach erwiesen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

<u>1. Rechtsgrundlagen:</u>

1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des

Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Da sich die erhobene Beschwerde sich ihrem Inhalt nach nicht gegen den Schuldspruch, sondern ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet, ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053, 30. September 2014, Ra 2014/11/0052).

Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruches ist die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung erwiesen und daher im Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die Strafe von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht kommt.

2. Die belangte Behörde hat im Rahmen der Strafbemessung angenommen, dass die Bf über ein monatliches Einkommen von 1.300 Euro verfügt, kein Vermögen und keine Sorgepflichten hat und wies auf den in § 134 Abs. 1 KFG normierten Strafrahmen von 5.000 Euro hin. Strafmildernd wurde die Unbescholtenheit der Bf gewertet, Erschwerungsgründe lagen nicht vor.

Auch im Beschwerdeverfahren sind keine weiteren Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Verwaltungsstrafe im Hinblick darauf, dass in der Begründung ausgeführt wird, dass die Unbescholtenheit der Bf mildernd berücksichtigt wird, als zu hoch anzusehen und entsprechend herabzusetzen ist. Die nunmehr verhängte Verwaltungsstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) ist aus spezialpräventiver Sicht als ausreichend anzusehen, um die Bf von einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 103 Abs. 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der gegenständlichen Strafzumessung nichts entgegen.

3. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing